



Verordnung über die Tagesschule Rapperswil BE 2022

Version 1.8.2022

Der Gemeinderat Rapperswil BE erlässt gestützt auf

- Artikel 14 d-h des Volksschulgesetzes VSG, vom 19. März 1992
- die kantonale Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008
- das Kindergarten- und Primarschulreglement vom 3. Dezember 2002

folgende

Verordnung über die Tagesschule Rapperswil BE

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Tagesschule Rapperswil BE ist eine freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung nach kantonalem Recht. Sie ist in die Volksschule integriert.
Wirkungsziele	Art. 2 ¹ Das freiwillige Tagesschulangebot ist ein ergänzendes Angebot für Kinder der Primarschulstufe der Gemeinde Rapperswil. Es unterstützt die Ziele der Volksschule. ² Mit dem Angebot ermöglicht die Gemeinde den Eltern die Vereinbarung von Familie und Beruf.
Trägerschaft	Art. 3 ¹ Die Gemeinde Rapperswil übernimmt die Trägerschaft der Tagesschule. ² Der Gemeinderat ist in Fragen der Konzeption und Finanzierung oberstes Entscheidorgan. Er gibt insbesondere die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen des von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets frei. ³ Die Primarschulkommission wird als verantwortliche Vollzugsbehörde für die Tagesschule eingesetzt.

II. Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten

Verantwortlichkeiten	<p>Art. 4 ¹Die Tagesschule ist der Primarschulkommission unterstellt. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>²Die Betreuung der Schulkinder erfolgt in den Tagesschulangeboten wenn möglich mindestens zur Hälfte durch pädagogisch ausgebildetes Personal.</p>
Primarschulkommission	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Primarschulkommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Aufsicht und die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Tagesschule;Sie stellt dem Gemeinderat Antrag zur Wahl der Tagesschulleitung;Die Information der Eltern;Die jährliche Erhebung des Bedarfs an Betreuung;Die Beantragung von Tagesschulmodulen zu Händen des Gemeinderats;Die Organisation der Abläufe zwischen Schule, Schulsozialarbeit und Tagesschule; <p>²Die Primarschulkommission regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Tagesschulleitung in einem Pflichtenheft.</p>
Tagesschulleitung	<p>Art. 6 ¹Die Tagesschulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none">Ist der Primarschulkommission unterstellt;Sie stellt dem Gemeinderat Antrag zur Wahl des übrigen Tagesschulpersonals;Leitet, fördert und unterstützt das Team der Betreuungspersonen;Sorgt für die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und einer qualitativ hochstehenden Betreuung der Schüler/innen;Organisiert die Betreuung und Verpflegung der Kinder;Sorgt für die operative Weiterentwicklung der Tagesschule;Ist verantwortlich für die Qualitätssicherung/Evaluation der Tagesschule;Erstellt das Hygiene- und Notfallkonzept und ist verantwortlich für dessen Umsetzung;
Gemeinderat	<p>Art. 7¹Für die Wahl der Standorte und Einrichtungen ist der Gemeinderat auf Antrag der Primarschulkommission verantwortlich.</p>

Angebot

Art. 8 ¹Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Mittagsmahlzeiten an. Die Zeiten der Tagesschule richten sich nach dem Stundenplan der Primarschule Rapperswil.

²An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag die im Anhang A aufgeführten Module:

⁴Der Gemeinderat kann bei genügender Nachfrage über die Einführung von Ferienbetreuungsangeboten befinden.

⁵Sofern der jährlich überprüfte Bedarf von mindestens 10 Schulkindern pro Modul besteht, organisiert die Primarschulkommission im Auftrag der Gemeinde, die nachgefragten Module.

⁶Fällt die Teilnehmerzahl pro Modul unter 10 Kinder, kann der Gemeinderat ein Modul streichen.

⁷Der Gemeinderat kann Tagesschulangebote mit weniger als 10 Kindern beschliessen.

Bereitstellung

Art. 9 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

III. Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende

Art. 10 ¹Kinder, welche an der Primarschule Rapperswil unterrichtet werden (Kindergarten-6. Klasse) können die Tagesschule besuchen.

²Oberstufenschüler/innen können für die Mittagsbetreuung angemeldet werden. Die Primarschulkommission entscheidet über deren Teilnahme.

Anmeldung

Art. 11 ¹Die Nachfrage nach den Modulen wird jährlich mittels einer schriftlichen Elternumfrage erhoben.

²Die Anmeldung durch die Eltern für die Tagesschulmodule erfolgt jeweils im April (Anmeldeformular Tagesschule und Online-Portal KiBon). Sie ist verbindlich für ein Schuljahr und hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

³Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungszeiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

⁴Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung und
Beitragsreduktion

Art. 12 ¹Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

²Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³Bei Wegzug aus der Gemeinde können die Kinder mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

⁴Bei unentschuldigtem Fernbleiben muss die Entschädigung der Verpflegung und Betreuung eines Kindes von den Eltern geleistet werden. Wenn die Absage (infolge Krankheit) am betreffenden Tag bis um 8.00 Uhr erfolgt, müssen die Eltern keine Entschädigung leisten.

⁵Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin, bei Vorliegen wichtiger Gründe, den Beitrag angemessen reduzieren.

⁶Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Ausschluss

Art. 13 ¹Fällt ein Kind durch inakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

²Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Primarschulkommission.

IV. Betreuung und Infrastruktur

Leitung

Art. 14 ¹Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

²Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation mit den Eltern der angemeldeten Kinder verantwortlich.

Betreuung

Art. 15 Zur Betreuung der Kinder werden pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen sowie Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt. Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

Räumlichkeiten	<p>Art. 16 ¹Das Modul Mittagsbetreuung findet in den Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses Rapperswil statt.</p> <p>²Neben den eigentlichen Räumlichkeiten können nach Absprache auch die Schul- und Sportanlagen der Schule genutzt werden.</p>
Schulweg	<p>Art. 17 Die Begleitung der Kinder vom Schulhaus Rapperswil zum Kirchgemeindehaus wird von der Tagesschulleitung organisiert. Kinder vom Schulhaus Dieterswil und Kindergarten Ruppoldsried werden bis und mit 4. Klasse mit dem Schulbus zum Schulgebäude Rapperswil transportiert.</p>
Verpflegung	<p>Art. 18 ¹Die Kinder werden mit ausgewogenen Mahlzeiten verpflegt.</p> <p>²Die Kinder essen gemeinsam mit den Betreuungspersonen in ruhiger Atmosphäre.</p> <p>³Die Kinder können für Arbeiten wie Tischdecken, Abräumen oder kleinere Putzaufträge eingesetzt werden.</p>

V. Finanzierung

Finanzierung	<p>Art. 19 Die Tagesschule wird finanziert</p> <ol style="list-style-type: none"> durch die Beiträge der Eltern; durch den kantonalen Lastenausgleich; durch die Gemeinde.
Beiträge	<p>Art. 20 ¹Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen von Kapitel 8 der kantonalen Tagesschulverordnung. Die Kosten für den Transport zwischen den Schul- und Tagesschulangeboten übernimmt die Gemeinde.</p> <p>²Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeclaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Online-Software KiBon) aus.</p> <p>³Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p>⁴Kann aufgrund der fehlenden Deklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Maximaltarif verrechnet.</p> <p>⁵Die Elterngebühren werden auf der Grundlage von 38 Schulwochen berechnet.</p> <p>⁶Die Kosten des Mittagessens und für ein z'Vieri je Kind und Mahlzeit sind im Anhang A festgelegt.</p> <p>⁷Die Elterngebühren werden pro Schulquartal erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

VI. Personal

Anstellung

Art. 21 ¹Das Anstellungsverhältnis der Leitungsperson und der MitarbeiterInnen richtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Rapperswil BE.

²Personen, die gleichzeitig als Lehrpersonen an der Schule tätig sind, werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellungen angestellt.

³ Eine Vertretung der Primarschulkommission nimmt beratend an Anstellungsgesprächen für das Tagesschulpersonal teil.

⁴ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

⁵ Betreuungspersonen, welche das Modul über Mittag abdecken, zahlen keine Mahlzeitengebühren.

VII. Schlussbestimmungen

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 22 Für die in dieser Verordnung nicht geregelten Belange sind ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes und der kantonalen Tagesschulverordnung sowie die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE anzuwenden.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Verordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 7. August 2015.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2022

3255 Rapperswil BE, 27. Juni 2022

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Jolanda Streun

Sandra Guggisberg

Anhang A – Tagesschulangebote inkl. Tarife

<i>Tag</i>	<i>Angebot / Modul</i>	<i>Betreuungszeit h</i>	<i>Betreuungsdauer</i>
	<i>Frühbetreuung Mo, Di und Do</i>	<i>7.00 – 8.20</i>	<i>1.333</i>
	<i>Mittagsbetreuung Mo, Di und Do</i>	<i>11.50-13.45</i>	<i>1,92 Std</i>
	<i>Nachmittagsbetreuung Mo, Di und Do</i>	<i>13.45 – 18.00</i>	<i>individuell, max. 4.25 Std.</i>

Tarife Verpflegung

1x Mittagessen *CHF 8.00*

1x Zvieri *CHF 2.00*

Anhang B – Organigramm

